



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02128**
Datum: 05.01.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.01.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Schließung des Wochenmarktes in Halle (Saale)

Zur Eindämmung der derzeitigen Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Auch die Stadt Halle (Saale) hat ergänzend per Allgemeinverfügung oder darauf fußend weitere Maßnahmen ergriffen. Einzelne Maßnahmen sind allerdings nicht nachvollziehbar. So wurde am Samstag, den 19. Dezember 2020 bekanntgegeben, dass die Händler des Wochenmarktes ab Montag den 21. Dezember 2020 ihre Waren nicht mehr auf dem Marktplatz anbieten dürfen. Dieses Verkaufsverbot wurde später auf die gesamte Stadt erweitert.

Die Ansteckungsgefahr im Freien ist deutlich geringer als in geschlossenen Räumen und die Kunden des Wochenmarktes waren durch die Schließung des Wochenmarktes gezwungen ihre Einkäufe in geschlossenen Räumen zu tätigen.

- 1. Auf welchen sachlichen Kriterien beruhte somit diese Entscheidung?**
- 2. Warum wurde diese Entscheidung so kurzfristig getroffen ohne dass Händler und Kunden eine Chance hatten, sich darauf vorzubereiten?**
- 3. Einzelne Markthändler haben den Rechtsweg beschritten und sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht obsiegt. Welche Kosten sind der Stadt durch diese Gerichtsprozesse entstanden?**

- 4. Welche Kosten sind der Stadt bislang insgesamt durch Gerichtsprozesse im Zusammenhang mit Coronamaßnahmen der Stadt entstanden?**

- 5. Weshalb wurde gegenüber einer Markthändlerin ein Verkaufsverbot für das gesamte Stadtgebiet inklusiver privater Grundstücke ausgesprochen? Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Maßnahme? Gab es weitere derartige Entscheidungen?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Sitzung des Stadtrates am 28.01.2021

Anfrage des Stadtrates Herr Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Schließung des Wochenmarktes in Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VII/2021/02128

TOP: 10.9

Antwort der Verwaltung:

1. Auf welchen sachlichen Kriterien beruhte somit diese Entscheidung?

Die Stadt Halle (Saale) ist gesetzlich zum Schutz der Allgemeinheit verpflichtet. Insbesondere in Pandemiesituationen müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Eindämmung erfolgreich gewährleisten zu können.

Da sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert je 100.000 Einwohner in der Stadt Halle (Saale) zum 20.12.2020 auf 278,52 belief und damit den durchschnittlichen Inzidenzwert des Landes Sachsen-Anhalt (219,66) deutlich überschritt, legte der Katastrophenschutzstab der Stadt Halle (Saale) an dem Tag unter Berufung auf § 13 der 9. SARS-Co-V-2-EindV LSA i. V. m. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) fest, dass ab dem 21.12.2020 auch der Lebensmittelhandel im Reisegewerbe sowie die Wochenmärkte der Stadt Halle (Saale) zu schließen sind und somit das Marktgeschehen umgehend einzustellen ist.

Ausschlaggebend für die Anordnung der Schließung durch den Katastrophenschutzstab war mithin die aktuelle epidemiologische Lage. Es sollten Personenansammlungen vermieden werden, bei denen es zu Kontakten und damit zur Übertragung der SARS-Cov-2-Krankheit kommen kann. Ein Ansteckungsrisiko ist auch im Freien gegeben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen - erlaubt oder nicht erlaubt - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen, und so bei engen physischen Kontakten, insbesondere beim Anstehen vor Marktständen und sonstigen Verkaufsständen, eine Infektion unbemerkt erfolgen kann, wenn der notwendige Abstand nicht eingehalten wird. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten aufgrund der unterschiedlichen nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden kann. Neben der Zahl der Neuinfektionen in der Stadt Halle (Saale) wurde auch die Auslastung der Kapazitäten im Gesundheitswesen berücksichtigt. Mit dem Stand 20.12.2020 befanden sich 122 Hallenser in den Krankenhäusern zur Behandlung, davon 31 Patienten auf der Intensivstation.

2. Warum wurde diese Entscheidung so kurzfristig getroffen ohne dass Händler und Kunden eine Chance hatten, sich darauf vorzubereiten?

Die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner stieg seit dem 01.10.2020 kontinuierlich an. Im Zeitraum vom 1. bis zum 20. Dezember 2020 hat sich der Inzidenzwert verdreifacht. Dieser Trend sollte durch schnelles Handeln gestoppt werden. Die Entscheidung wurde zwar kurzfristig getroffen, jedoch wurde im Bescheid ein Widerrufsvorbehalt formuliert, wenn das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 weitere Maßnahmen zur Verhinderung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erfordert.

3. Einzelne Markthändler haben den Rechtsweg beschritten und sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht obsiegt. Welche Kosten sind der Stadt durch diese Gerichtsprozesse entstanden?

Der Stadt Halle (Saale) sind Verfahrenskosten in Höhe von ca. 2.950,00 Euro entstanden. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten kann derzeit nicht erfolgen, da diese seitens des Verwaltungsgerichtes noch nicht erhoben worden sind.

4. Welche Kosten sind der Stadt bislang insgesamt durch Gerichtsprozesse im Zusammenhang mit Coronamaßnahmen der Stadt entstanden?

Für Verfahren im Rahmen der Umsetzung sowohl der landesrechtlichen als auch städtischen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Verfahren, die angeordnete Quarantänemaßnahmen zum Gegenstand hatten, belaufen sich die Kosten bisher auf insgesamt 6.560,70 Euro.

5. Weshalb wurde gegenüber einer Markthändlerin ein Verkaufsverbot für das gesamte Stadtgebiet inklusiver privater Grundstücke ausgesprochen? Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Maßnahme? Gab es weitere derartige Entscheidungen?

Aufgrund des § 6 der Ersten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) wurde mit Inkrafttreten am 25.12.2020 der Vertrieb von Lebensmitteln im Reisegewerbe untersagt. Dies betrifft alle Lebensmittelhändlerinnen und Lebensmittelhändler im Reisegewerbe im gesamten Gebiet der Stadt Halle (Saale). Mit der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 09.01.2021 wurden diese Regelungen bis 31.01.2021 verlängert.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport